

Jug. 93, 8: Itaque ex copia tubicinum et cornicinum numero quinque quam velocissimos delegit et cum eis praesidio qui forent quattuor centuriones omnisque Liguri parere iubet. Die Stelle ist von Jordan, Hermes I 249 f. im Zusammenhalte mit 94, 1 in einer Weise besprochen worden, durch die das Verständniß auf's Reine gebracht ist, wenn auch über die Worte noch ein Zweifel walten kann. Vor allem ist der Nachweis zu beachten, daß die Lesung des besten Codex 94, 1 illi qui ecenturiis erant auch dem Sinne nach den Vorzug vor den übrigen Lesarten verdient, das handschriftlich verbürgte qui ascensuri erant, sowie Carrio's escensuri und Butsche's secuturi eingeschlossen. Denn die eine Schwierigkeit, ob e centuriis wie e manipulis einfach für Legionärsoldaten gesagt werde, muß sich durch die Beziehung auf den vorausgehenden Satz 93, 8 lösen. Aber freilich hier steht centuriones. Daß man zum Schutze der fünf Spielleute gerade Offiziere wählte und sich nicht mit einer Bedeckung tüchtiger Soldaten begnügte, muß schon Frontinus auffallend gefunden haben, der darum Strat. 3, 9 jenen Centurionen auch noch Soldaten folgen läßt, was Dubendorp und nach ihm Viele bis auf Dietsch herab angenommen haben. Aber eine Interpolation hat Jordan mit Recht verschmäht und wenn er zwischen forent und quattuor ein et einzusetzen nur in der Anmerkung vorschlägt, so hat ihn ein richtigeres Gefühl geleitet, als den Recensenten im lit. Centralbl. 1867 Nr. 15, der jenes et im Texte sehen möchte, wodurch dem Sinne zwar nachgeholfen aber eine unleugbare Härte erzeugt würde. In centuriones muß eine Bezeichnung für Legionärsoldaten liegen, worauf sich das oben besprochene e centuriis 94, 1 bezieht. Ich vermute daher centuriatos d. h. reguläre Infanteristen (Liv. XXII 28, 3) gegenüber dem Ligus.

Cat. 38, 3: Namque uti paucis verum absolvam, post illa tempora quicumque rempublicam agitavere honestis nominibus, alii sicuti populi iura defenderent, pars quo senatus auctoritas maxuma foret, bonum publicum simulantes pro sua quisque po-

tentia certabant. neque illis modestia neque modus contentionis erat: utrique victoriam crudeliter exercebant.

Aus einem Rückblick auf den Zusammenhang ergibt sich der Sinn des letzten Satzes mit Sicherheit, und doch hat keiner der neueren Herausgeber an den Worten Anstoß genommen. Cap. 37 werden die unzufriedenen Elemente im Staate aufgezählt, die jeden Augenblick loszuschlagen bereit waren, weil sie bei einer allgemeinen Umwälzung Nichts zu verlieren (37, 3), aber Alles zu gewinnen hatten. Im Gegensatz 38, 2 (contentio vgl. Iug. 5, 2) zu diesen verfolgt die Aristokratie unter der Vorspiegelung den Senat zu schirmen, ihre Sonderzwecke. Beide Parteien überschreiten, so bald sie sich stark fühlen die rechte Mitte: denn weder halten sich jene bei ihren Bestrebungen in den Grenzen der Bescheidenheit, noch auch sind diese in ihren Gegenbestrebungen (contentio) maßvoll. Diesem Zusammenhange widerstreben die Worte: neque illis modestia neque modus contentionis erat. Was übrigens der Zusammenhang erfordert, darauf weist auch das unmittelbar Folgende hin: utrique victoriam crudeliter exercebant; es müssen ohne Zweifel in den vorausgehenden Worten beide Parteien erwähnt sein. Im überlieferten Texte aber ist nur von den Radikalen die Rede und diesen wird auch die Maßlosigkeit des Gegensatzes zugeschrieben in directem Widerspruche mit 38, 3, wo dieser Gegensatz den Oligarchen beigegeben war. Alle Schwierigkeit löst sich, wenn wir nach modus das Pronomen his einschoben, das hier leicht ausfallen konnte: neque illis modestia neque modus his contentionis erat. Schon Gruter hat vielleicht das Richtige gefühlt, indem er illis vor modestia streicht (vgl. Corte z. d. St.).